

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 200.

Samstag den 1. September

1855.

Z. 507. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 17. Juni 1855, Z. 12520/1001, das dem Karl König auf eine Verbesserung eines Apparates zur Erzeugung von Öl und Harz aus Steinkohlentheer verliehene Privilegium dd. 13. Mai 1852, auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 18. Juni 1855, Z. 13963/1128, das dem François Roy auf die Erfindung und Verbesserung von Apparaten für geruchlose Retiraden verliehene ausschließende Privilegium dd. 5. Juni 1854, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 17. Juni 1855, Z. 13081/1045, das dem Wilhelm Emper-Wilquet auf die Erfindung, Beleuchtungsgas auf vortheilhaftere Weise als bisher zu erzeugen, verliehene ausschließende Privilegium dd. 25. Mai 1854, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 13. Juni 1855, Z. 13.229/1070, dem Karl Reifner, Drechsler und Metalldrucker, und dem Josef Leiter, Mechaniker in Wien, Wieden, Leopoldsgasse Nr. 843, auf Verbesserungen an den Dampf-Kochmaschinen, wonach mittelst eines Ventiles der Spiritus abgelassen und das Aufkochen oder Erhitzen der Maschine verhindert werde, dieselbe gegen das Umfallen gesichert sei, der Abguss durch den Hahnenkopf erfolge, das Steigrohr in drei Theile zerlegt und die Maschine auch bei Kohlen- oder Plattenfeuer gebraucht werden könne, endlich dieselbe ganz aus einerlei Metall verfertigt werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 19. Juni 1855, Z. 13752/1116, das dem Benjamin Kauders, befugten Lederhändler in Prag, auf eine Verbesserung in der Lederfabrikation verliehene ausschließende Privilegium dd. 2. Juni 1854, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 17. Juni 1855, Z. 13082/1046, das dem Rudolf Schiffhorn auf die Verbesserung an den eisernen rigiden Brückenträgern (Girders) und Bögen durch Herstellung effektiver tragfähiger Systeme mittelst Kreuzspannung und Kreuzverstrebung, verliehene ausschließende Privilegium dd. 29. Mai 1852, auf die Dauer des vierten und fünften Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 12. Juni 1855, Z. 12.511/999, das ursprünglich dem Alois Wöllner und Georg Offenheimer verliehene, später in das Alleineigenthum des Alois Wöllner übergegangene ausschließende Privilegium dd. 13. Mai 1852, auf die Erfindung einer neuen Methode, Ebnier-Arbeiten ohne Fuge in edlen und unedlen Metallen zu verfertigen, auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 18. Juni 1855, Z. 13376/1085, die Anzeige, daß Ludwig Roth von Telegd, Dekonom und Bürger in Wien, das ihm unterm 27. Dezember 1854, auf eine Verbesserung an den Apparaten zur künstlichen Ausbrütung der Eier verliehene ausschließende Privilegium, auf Grundlage der von dem k. k. Notar Dr. Philipp Ditschbauer in Wien legalisirten Fessionsurkunde dd. 29. Mai 1855, an seine Ehegattin Antonia Roth v. Telegd vollständig übertragen habe, zur Wissenschaft genommen, und die vorgeschriebene Einregistrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

Das Handelsministerium hat unterm 17. Juni 1855, Z. 10037/765, das dem J. M. Kleitka auf die Erfindung einer Maschine zum Ziehen des Drahtes und zur Erzeugung von Knöpfungen und Windungen zu Drahtwaren, namentlich zu Haseln und Knopfsöhren u. dgl., verliehene ausschließende Privilegium dd. 29. April 1852, auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 25.

Juni 1855, Z. 14295/1147, dem Johann Dheyner, Rechnungsfizialen der k. k. Tabakfabrikendirektion in Wien, Landstraße Nr. 37, auf die Erfindung der theilweisen Anwendung von gewalztem Eisenblech zur Konstruktion von Achsenrädern für Eisenbahnfahrt, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, hat das Handelsministerium am 25. Juni 1855, Z. 14401/1164, dem Jakob Benaville, Civil-Ingenieur aus St. Gallen, und Josef Morawetz, Zeichner in Wien (Weißgärber Nr. 46), auf die Erfindung, jedes Wasserrad in ein Lustrad umzustatten, oder auch letztere neu zu konstruieren, welche die Kraft eines Motors ohne Transmissionen mit geringem Kraftverluste aufzunehmen und fortzupflanzen im Stande seien, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 22. Juni 1855, Z. 13973/1132, das ursprünglich dem Simon Marth verliehene, später an Josef Hörmer übertragene ausschließende Privilegium dd. 7. Juni 1854, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung wellenförmig geriefter Wappapparate aus Zink und andern Metallblechen mittelst einer neuen Pressmaschine auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat am 24. Juni 1855, Z. 13975/1134, das dem J. P. Dupasquier in Lyon auf die Erfindung einer neuen Art der Verwerdung der Elastizität zu verschiedenem Gebrauche durch Anwendung einer Spiralfeder, verliehene ausschließende Privilegium dd. 23. Juni 1850, auf die Dauer des sechsten, siebenten, achten, neunten und zehnten Jahres, mit Ausdehnung der Wirksamkeit auf das gesammte Reich verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, hat das Handelsministerium am 25. Juni 1855, Z. 14292/1144, dem Peter Ritter de Carro, Privaten in Wien (Stadt Nr. 849), auf die Erfindung eines Apparates zum Nachfüllen der Weine, Biere, Moste u. s. w. in Lagerfässern, wodurch das Nachfüllen durch Menschenhände auf längere Zeit entbehrlich werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, hat das Handelsministerium am 25. Juni 1855, Z. 14194/1142, dem Gustav von Capo, Privat, Arjan Jedlik, Professor der Physik, und Leo Hamar, Privat, sämmtlich in Pesth, auf eine Verbesserung in der Konstruktion der galvanischen Elemente und Batterien Behufs der Beleuchtung und für andere Zwecke, wodurch diese so konstruirten Apparate den möglichst kleinsten Raum einnehmen, den geringsten Widerstand haben, nicht gebrechlich, leicht transportabel, leicht zu verbessern und zu behandeln seien, die Batterien auf ein Mal gefüllt, entleert und ausgewässert werden können, eine konstante, bisher nicht erzielte Kraft entwickelt und die lästigen Gase beseitigt werden, weshalb diese Apparate zu vielen häuslichen und industriellen Zwecken verwendbar seien, für welche die bisherigen Apparate nicht benutzbar seien, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 25. Juni 1855, Z. 14193/1141, dem Friedrich Paget, Privilegienbesitzer, und Josef Chocensky, Montanist in Wien (Wieden Nr. 900), auf die Erfindung eines Feuerlösch-Apparates oder Feuer-Vernichters, mittelst dessen durch Anwendung der in seinem Innern erzeugten Dämpfe und Gase, welche vereint auf das Feuer geleitet werden, nicht nur jede Flamme im Fortschreiten gehindert, sondern zugleich das Feuer vernichtet

werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 18. Juni 1855, Z. 13964/1129, das dem Alfred Charles Heroir in Paris auf die Erfindung einer neuen Anwendung der Centrifugalkraft auf die Fortbewegung der Schiffe und kleineren Fahrzeuge verliehene ausschließende Privilegium dd. 12. Juli 1853, auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 17. Juni 1855, Z. 13083/1047, das dem Georg Krüger auf die Erfindung, aus einem Salontische beinahe augenblicklich einen ovalen Sofatisch oder zwei runde Spieltische oder zwei Consoltische oder einen Ausziehtisch herstellen zu können, verliehene ausschließende Privilegium dd. 17. Juni 1854, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 19. Juni 1855, Z. 13624/1103, dem Josef und Oswald Schlesinger, Mechaniker in Wien, Josefstadt Nr. 34, auf die Erfindung einer Maschine zum Drucken verschiedener Dessen in allen Farben auf alle Gattungen von Stoffen aus Wollen, Seide, Leinen, auch Leder und Papier, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 28. Juni 1855, Z. 14490/1173, das dem Karl Adler, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Extrakten aus Knospen, sowie aus allen gärb- und farbehaltigen Stoffen verliehene ausschließende Privilegium ddo. 22. Februar 1853, auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 28. Juni 1855, Z. 14491/1174, das dem Josef Morawetz auf eine Erfindung einer neuen Gattung von Heizöfen, »Vulkan-Defens« genannt, verliehene ausschließende Privilegium ddo. 15. Juni 1853, auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 29. Juni 1855, Z. 14848/1205, die Anzeige, daß Friedrich Langenbeck, Knopfabrikant zu Eberfeld in Preußen, das ihm unterm 14. August 1854, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens, Perlmutterknöpfe mit sogenannten »Vuzena« zu versehen, verliehene ausschließende Privilegium, auf Grundlage der von dem k. k. Notar Dr. Josef Chiari in Wien legalisirten Fessionsurkunde ddo. 5. Juni 1855, an die Firma H. Dieß u. Komp., bürgerl. Handelsleute in Wien, und Langenbeck und Wer, Fabrikbesitzer in Varnem, vollständig übertragen habe, zur Wissenschaft genommen, und die vorgeschriebene Einregistrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

Das Handelsministerium hat am 29. Juni 1855, Z. 14842/1199, das dem Michael Süß auf die Erfindung, gelponnene Schafwollabfälle zur neuerlichen Verspinnung und Fabrikation verwendbar zu machen, verliehene ausschließende Privilegium ddo. 19. Juni 1853, auf die Dauer des dritten und vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 29. Juni 1855, Z. 14841/1198, das dem Karl Gustav Kern in Berlin, auf die Erfindung einer Masse, »Steinpappe« genannt, verliehene ausschließende Privilegium ddo. 21. Juni 1841, auf die Dauer des fünfzehnten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 29. Juni 1855, Z. 14604/1192, das dem Adalbert Weher auf die Erfindung einer Methode, künstlichen Guano und Langram als Streudünger zu erzeugen, verliehene ausschließende Privilegium ddo. 18. November 1854, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 18. Juni 1855, Z. 13370/1079, dem Josef Zappertberger, Wischfabrikanten in Linz, Nr. 1342, auf eine

Verbesserung in der Wachsfabrikation, wozu durch Anwendung besonderer Ingredienzen und durch eigenenthümliche Präparierung der dazu gewählten Fettstoffe eine Wachs erzeugt werde, welche dem Leder sehr nützlich sei, und einen feinen, tief schwarzen Lackglanz verleihe, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer zweier Jahre verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

3. 535. a (1) Nr. 14704.

Konkurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. politischen Bezirksamte in Neustadt ist die Amtsvorstehersstelle mit dem Jahresgehalte von 1000 fl. und mit dem Vorrückungsrechte in den Jahresgehalt von 1100 fl. und 1200 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstpostens, oder um eine durch dessen Befetzung bei einem andern hierländigen politischen oder gemischten Bezirksamte in Erledigung kommende Amtsvorstehersstelle in Bewerbung setzen wollen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Oktober d. J. an diese Landesregierung gelangen zu machen, sich über ihre Befähigung zur Geschäftsführung auf der erbetenen Dienststelle auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der hierländigen Bezirksämter verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landesregierung für Krain Laibach am 28. August 1855.

3. 510. a (3) Nr. 8409.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Stempel-Unterverlag zu Aussig im Leitmeritzer Kameral-Bezirk im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Uebereicherung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen werden wird.

Dieser Verschleiß-Platz hat seinen Material-Bedarf von 110490 Pfund bei dem 2 3/4 Meilen entfernten Distrikts-Verlag zu Teplitz zu fassen, und es sind demselben zur Fassung 141 Trafikanten zugewiesen, deren Anzahl sich aber nach dem Ermessen der B. Hörde vermehren oder vermindern kann.

Der Verkehr betrug in der Jahres-Periode vom 1. Mai 1854 bis Ende April 1855, an Tabak 110490 Pfund.
im Gelde 63455 fl. 52 kr.
an Stempeln 11572 fl. 41 kr.

zusammen . . . 75028 fl. 33 kr.

Nur die Tabak- und Stempelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Angebote zu bilden.

Für diesen Verschleiß-Platz ist, falls der Ersteller das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art entweder im Varen oder mittelst öffentlicher Kredits-Papiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Kautien in gleichem Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteller des Verschleiß-Platzes verpflichtet ist.

Die Kautien, im Betrage von 1500 fl. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Kommissions-Geschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der bekannt gemachten Annahme seines Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleiß-Platz haben zehn Prozente der Kautien als Badium in dem Betrage von 150 fl. vorläufig bei einer Gefälls-Kassa zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und mit klassenmäßiger Stempelmarke versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 30. September 1855, Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak- und Stempel-Unterverlag in Aussig“ bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Finanz-Landes-Direktion Nr. 1037 II in Prag einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erlangte Großjährigkeit und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, in welchem zugleich auch die dermalige und frühere Beschäftigung des Offerten, dann sein Verhalten überhaupt ersichtlich sein muß, zu belegen.

Es muß die Verschleiß-Prozente, welche der Offertent anspricht, absonderlich für den Tabak- und für den Stempelmarken-Verschleiß mit Ziffern und Buchstaben geschrieben enthalten.

Das überreichte Offert bleibt unwiderrufbar, und ist für den Offerten vom Tage der Uebereicherung, für das Aera aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Offerten bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Badian jener Offerten, von deren Angeboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kautien, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückverbalten.

Mit Ausnahme der Vergütung des vorschriftsmäßigen Gutgewichtes vom ordinär geschnittenen Rauchtobak wird ein bestimmter Ertrag eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungs-Frist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verschleiß-Geschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleiß-Geschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, sowie der Ertrags-Ausweis und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Bezörde in Leitmeritz, dann in der hierortigen Registratur, Amtsgebäude Nr. 1037 II, während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Geistes-Übertretung überhaupt, oder einer einfachen Geistes-Übertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rückföhrlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangels an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleiß-Geschäfte strafweise entzogen wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kömm ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleiß-Geschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stempel-Unterverlag zu Aussig, unter genauer Beobachtung der diesföhrlich bestehenden Vorschriften und den gesöhrten Bedingungen, dann insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedröckt) Prozenten von der Geldsumme des Tabak-Verschleißes, und von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedröckt) Prozenten für das Stempelmarken-Verschleiß-Geschäfte in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeföhrlich.

(Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak- und Stempel-Unterverlages in Aussig.

Prag am 4. August 1855.

3. 496. a (3) Nr. 1292.

Kundmachung.

Mit Ende Oktober dieses Jahres geht der von Seite der gefertigten k. k. Betriebs-Direktion abgeschlossene Vertrag für die Rauchfangkehrerarbeiten in den sämtlichen Gebäuden der k. k. Staatseisenbahnstrecke von Laibach bis inclusive Wächterhaus Nr. 287, 288 zu Ende.

Es ergeht sonach an sämtliche bürgerliche Kaminfegermeister längst den Ortschaften dieser bezeichneten Bahnstrecke die Aufforderung, für die Uebernahme dieser Arbeiten längstens bis 15. September l. J., Offerte an die k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staatseisenbahn II. Sektion zu Graz zu überreichen.

Die Vertragsbedingungen für die Uebernahme dieser Arbeiten, so wie das Verzeichniß derselben, sind sowohl bei der k. k. Ingenieur-Sektion zu Laibach, als auch bei der k. k. Betriebs-Direktion in Graz zu Jedermanns Einsicht bereit, und haben die Herren Offerten in ihrem Angebote ausdrücklich zu bemerken, daß sie diese Belege eingesehen, verstanden und unterfertigt haben.

Die Hintangabe dieser Arbeiten geschieht auf ein Jahr gegen einen in vierteljährigen Raten bei einer der Kassen der bezeichneten Bahnstrecken flüssig zu machenden Pauschalbetrag.

Diese Raten werden für jedes Quartal gegen gestempelte Quittung nachhinein ausbezahlt, wenn von Seite der k. k. Ingenieur-Sektion zu Laibach die Bestätigung erfolgt, daß der Contrahent seinen eingegangenen Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Die Offerte sind, wie schon vor besagt, bis längstens 15. September l. J. gesiegelt in der gewöhnlichen Form, ohne alle Nebenbedingungen als die freie Fahrt in der zu besorgenden Strecke, an die gefertigte k. k. Betriebs-Direktion einzusenden, und ist an der Außenseite des Offertes ausdrücklich anzuföhrlich: „Offert für die Uebernahme der Rauchfangkehrerarbeiten in der Eisenbahnstrecke von Station Laibach bis Wächterhaus-Nr. 288.“

Ferner haben dieselben die geforderte ganzjährige Pauschalsumme mit Ziffern und Buchstaben deutlich geschrieben zu enthalten.

Anbote, welche eine der angeführten Bedingungen nicht, oder andere Bedingungen enthalten, finden keine Berücksichtigung.

Vom Tage des Offertabschlusses bis längstens in 4 Wochen wird den Herren Offerten der Beschluß bekannt gegeben werden.

Graz am 14. Juli 1855.

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südlichen Staatseisenbahn II. Sektion.

3. 526. a (1) Nr. 1171.

Lizitations-Ankündigung.

Bei dem gefertigten Bezirksamte wird in Folge Ermächtigung der hohen k. k. Landesregierung ddo. 27. Juli l. J., 3. 12180, am 11. September l. J. um 10 Uhr Vormittags die Minuendo-Lizitation wegen Hintangabe der, mit hohem Statthaltereierlasse vom 27. Jänner v. J., 3. 585, bewilligten Herstellung der Straßensöhrmauer an der Bezirksstraße bei Hof, mit dem präliminirten Kostenaufwande von 307 fl. 22 1/2 kr., abgehalten werden, wozu Bauustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Ausführung dieses Baues erst im kommenden Frühjahr zu geschehen hat.

Der Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Seisenberg am 11. August 1855.

3. 514. a (3)

K u n d m a c h u n g.

Ueber Aufsuchen der k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung in Laibach wird die Vornahme der nachstehenden Subarrondirungs-Verhandlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Subarrondirungs-Verhandlung wird abgehalten						Täglich				Monatlich						1. jährlich		
am	bei dem k. k. Bezirksamte	für die Station	für die Gebühr der	auf die Zeit		Heu		Stroh		im Winter			im Sommer			jährig à 12 U		
				von	bis	à 8 U	à 10 U	Streu à 3 Z	Gutter à 7 Z	harte Holz- fehlen	Unschlitt Kerzen	Wermöl f. Docht	harte Holz- fehlen	Unschlitt Kerzen	Wermöl f. Docht			
																	Portionen	Megen
10. Sep- tember 1855	Umgebung Laibach	Laibach	Garnison und unbes- timnte Durchmärsche	1. Novem- ber 1855	Ende Juli oder August Heu und Stroh; bis Ende Oktober Service	13	—	13	—	90	60	75	60	90	20	41	32	2355
		Sello	Beschälpferde			—	78	130	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezüglich der Durchmärsche wird festgesetzt, daß der Unternehmer verpflichtet ist: a) Die Zahl bis 160 Fourage-Portionen von vier zu vier Tagen abzugeben, wenn ihm nur den Tag vorher durch die Quartiermacher der Bedarf avvisirt ist. b) Fassungen über 100 bis 230 Pferd-Portionen werden demselben wenigstens 48 Stunden, und c) größere Erfordernisse, welche von vier zu vier Tagen 800 Pferd-Portionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achttägiger Voraus-Avisirung gefordert werden können. d) Diese größere Erforderniß kann bei 8 Tage vorher erfolgter Avisirung um den auf vier Tage entfallenden vierten Theil des stabilen Bedarfs und um den zur Verwendung in Anspruch zu nehmenden einberaumten Vorrath vermehrt werden, welchen ein Mal in dieser Art verwendeten Vorrath zu ergänzen, der Kontrahent nicht verhalten wird. e) Vorfälle größere Durchmarsch-Bedürfnisse werden neu behandelt, wenn es nicht beiden Theilen konvenirt, bei den alten Bedingungen stehen zu bleiben.

Für diese Behandlung werden folgende vorläufige Bedingungen festgesetzt:

1. Müssen die Anträge mittelst schriftlicher gesiegelter Offerte auf einem 15 kr. Stempelbogen, entweder an die Laibacher-Verpflegs-Magazins-Verwaltung, oder bis 11 Uhr Vormittags am 10. September 1855 an die Behandlungs-Local-Commission gelangen. Das Formular zu dem Offerte und zu dessen Couverte ist hier unten vorgezeichnet.

2. Mit diesem Offerte muß auch ein Reugeld, jedoch unter besonderm Couverte einlangen, welches in 5 % vom Werthbetrage der offerirten Subarrondirung besteht, oder ein Depositenchein über den an die nächste Militär-Kasse bereits bewirkten Erlag des Reugeldes.

3. Beim Vertragsabschlusse wird dieses Reugeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10 % des obgedachten Werthbetrages im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse oder in einer von der k. k. Finanz-Prokuratur geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Verschreibung zu erlegen ist.

4. Offerte ohne Reugeld oder Depositenchein, oder welche nach 11 Uhr am 10. September Vormittags einlangen, oder in welchen nicht der Preis unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.

5. Jene Urproduzenten, welche die Naturalien eigener Erzeugnisse anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die Einhaltung ihres Angebotes mit ihrem gesamten Vermögen zu haften, vom Erlage des Reugeldes entbunden.

6. Nur wenn ein oder der andere Concurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein mündlicher Anbot angenommen; jedoch mußte dieß noch vor 12 Uhr Mittags, d. i. vor Eröffnung der gesiegelten Offerte geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr angenommen werden würde.

7. Werden schriftliche Offerte auch auf einzelne Artikel angenommen, so wie es dem Aerar freisteht, die Subarrondirungs-Anbote ganz oder theilweise anzunehmen.

8. Haben sich die Differenzen der im §. 862 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzter Termine und des Rücktrittes zu begeben, weil die Entscheidung über die auf einen 15 kr. Stempelbogen eingelangten Offerte ohnedem möglichst schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte bis zum Einlangen der Entscheidung für den Differenzen verbindlich; daher werden Offerte, welche an kurze Entscheidungsstermine gerunden sind, unbedingt zurückgewiesen, weil von Seite des hohen Armeekorps-Commando auf Anträge mit einem mindern als vierzehntägigen Entscheidungsstermin, vom Tage der Verhandlungen, kein Bedacht genommen wird.

9. Offerte, welche das Aerar beschränken oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

10. Der Kontrahent hat in Folge hohen II. Armee-Kommando-Auftrages die Kosten für die

Drucklegung dieser Kundmachung als auch für deren Einschaltung in die Landeszeitung zu ersehen.

11. Als Futterstroh wird nur reines Hafer oder Gerstenstroh angenommen.

k. k. Bezirksamt Umgebung Laibach am 20. August 1855.

Glantschnigg.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort und Bezirk) erkläre hiermit in Folge der Ausschreibung vom 20. August 1855, unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingungen und Beobachtung aller sonstigen, für Subarrondirungen bestehenden Vertrags-Vorschriften, vom 1. November 1855 bis Ende . . . 1856 die Portion (hier ist der Artikel mit dem Preise in Buchstaben anzusetzen) an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. den . . . September 1855.

N. N.

Vor- u. Zuname, Stand u. Charakter.

Formulare für das Couvert über das Offert.

An das k. k. Bezirksamt Umgebung Laibach.

Offert zur Behandlung in Folge der Kundmachung v. 20. August 1855.

3. 1309. (3)

Nr. 5094.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Rechtsansprechern d. s. mit der Gült Podberje vereinbarten Zehentes mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Anton Pessel von Podbreg, in Bezirk Wippach, die Klage auf Zuerkennung dieses vereinbarten Zehentes, aus dem Titel der Eiszung unterm 3. August d. J., 3. 4912, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 17. Dezember 1855 früh um 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Rechtsansprecher diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Johann Zwayer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Hievon werden nun dieselben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Herrn Dr. Johann Zwayer ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege

einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach den 21. August 1855

3. 1308. (3)

Nr. 4886.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Frau Barbara Mirich, gebornen Fuchs, mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wider sie bei diesem Gerichte die Laibacher-Sparkasse, unter Vertretung des Hrn. Dr. Raf, die Klage unterm 26. August d. J., 3. 4886, auf Bezahlung des Darlehensbetrages pr. 3000 fl. c. s. c., aus dem Schuldscheine ddo. 20, superintabulato 22. Juli 1851 eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 17. Dezember l. J. früh um 10 Uhr anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Frau Barbara Mirich diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Anton Rudolf als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Hievon wird nun die Beklagte Frau Barbara Mirich dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Hrn. Dr. Anton Rudolf die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach den 21. August 1855.

3. 1290. (3)

Nr. 5157.

G d i f t.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß am 10. September Vormittags um 9 Uhr die zur Konkursmasse des Dr. Paschali gehörigen, auf 3865 fl. angegebenen verbrieften, die auf 3894 fl. angegebenen unverbrieften, dann die Expensaforderungen pr. 9260 fl. öffentlich feilgeboten und dem Meistbieter um was immer für einen Betrag zugeschlagen werden.

Die Verzeichnisse dieser Forderungen können in der landesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach den 21. August 1855.

3. 515. a (2) A. R u n d m a c h u n g.

Wegen Sicherstellung der, den Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das Spital zu Laibach und für das Militär-Medikamenten-Depot oder Apotheke zu Laibach auf die Zeit vom 1. Dezember 1855 bis Ende November 1856 erforderlichen Viktualien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse, wird im Amtsflokal des k. k. Oberfeldkriegskommissariats am 19. September 1855 Punkt 9 Uhr Vormittags eine Lizitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind, für das Spital zu Laibach:

Mundsemmel ohne Milch	3	2380	schwarze Seife	60
	6	65915	Rümmel	290
	9	9467	gerissene Gerste	100
Halbweißes Brot	16	20200	gelbe Rüben	400
	26	38350	ordinären Streusand	100
Fleisch	Rind	34700	Eier	10500
	Kalb-	8000	Vimonten	650
Mehl	Mund-	6000	Wein weißen	7000
	Pohl-	8200	rothen	1000
Reis		2800	Branntwein	250
Weizengries		12300	Wein Essig	520
Gerollte Gerste		5500	Milch	1500
Fisolen		2900	Bier	100
Erdäpfel		10900	Wachsteinwand	Ellen
Rindschmalz		4500	Watta	Tafel
Salz		3500	Sägeespäne	Meh.
gedörrte Zwetschen		370	Suppengrünes	Pfd.
Meliss-Zucker		40	Zwiebel	150

Für die Garnisons- und Spitals-Apotheke in Laibach:

reine rohe Gerste	56	Weingeist 36grädiger	Pfund	133
Meliss-Zucker	252	Eis	Pfund	760
schwarze Seife	23	Wachsteinwand	Ellen	20
reinen rohen Schweinsfett	195	Blutegel	Stücke	3000
gemeinen Honig	95	Vimonten	Maß	1800
reines, rohes Nieren-Kern-	80	Essig		233
Unschlitt				
Terpentin-Öl	25			
Lein-Öl	5			
Baum-Öl	72			
gemeinen Terpentin	30			

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen. Die Lieferungsverbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf.

Von den dem schnellen Verderben nicht unterliegenden Artikeln haben die Lizitanten Proben mitzubringen und vorzulegen; jene Muster, nach welchen geliefert werden soll, werden beim Spital aufbewahrt, und mit dem Siegel des Erstehers versehen.

Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entweder stückweise oder in niederöstr. Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der amtlichen Satzung unterliegenden Artikel wird auf Prozents-Nachlässe, hinsichtlich jener aber, welche keiner Satzung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungsdauer gleichbleibende Kontraktspreise, oder auf die jeweiligen Marktpreise, nach dem Verschleiß im Großen, auf Prozents-Nachlässe verhandelt. Zur Lizitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel, für den Viktualien-Lieferanten in 350 fl., für den Glaser in 5 fl., für den Wäscher 30 fl., für den Kupferschmid in 10 fl., dann des Fäblers mit 150 fl., des Fleischerhauers mit 150 fl. u. s. w. festgesetzt ist; Denjenigen, die nichts eilehen, gleich nach beendeter Lizitation zurückgestellt werden wird, von den Erstehern aber sogleich bei Unterfertigung des Lizitations-Protokolls auf die mit zehn Prozent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Kautions ergänzt und depositirt werden muß.

Diese Kautions kann entweder im baren Gelde, oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, in einer Real-Kautions oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

a) Dieselben müssen noch vor dem sämmtlichen Abschluß der mündlichen Lizitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium,

oder statt desselben mit dem Kassa-Erlagscheine belegt sein.

b) Der betreffende Differente hat in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannt gemachten Lizitations- oder Kontraktbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat

c) der Differente in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach erhaltenem offizieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Kautions unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Kautions selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Kautions auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.

d) In dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen und ein für alle Mal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen also

e) in diesem Offerte eben so wenig bedingungsweise auf das noch unbekannte Resultat der mündlichen Lizitation, oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizitationsbedingungen vorkommen.

f) Die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden.

g) Enthält nun ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Lizitation mit dem schriftlichen Differente, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen

mündlichen Lizitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen. Ist der Differente nicht persönlich anwesend, so wird diesem Offert der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offertanbotes der Kontrakt abgeschlossen.

h) Ist der Anbot des schriftlichen Differente mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt.

Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Lizitations-Protokolls unwiderruflich, für das Areal aber erst vom Tage der erfolgten hochertigen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Lizitationsbedingungen können von jetzt an in der Militär-Spitals-Kanzlei in loco während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß die Lizitation an dem besagten Tage präcise um 9 Uhr Vormittags den Anfang nimmt, und sich die Lizitanten im Amtsflokal am alten Markt Hs. Nr. 21 einfinden sollen.

Vom k. k. Spitals-Kommando Laibach am 22. August 1855.

3. 491. a (3) Nr. 4909.

E d i k t

für die Hypothekargläubiger des Gutes Vollautsche im Neustädter Kreise.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Doussaint Ritter v. Fichtenau Besitzers des Gutes Vollautsche im Neustädter Kreise und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der auf diesem Gute haftenden Forderungen auf die für dasselbe ausgemittelten Urbarm-, Zehent- und Laudemial-Entschädigungs-Kapitale pr. 5261 fl. — 1759 fl. 40 kr. und 436 fl. 10 kr. mittelst Ediktausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekarreht auf dieses Gut zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 15. Oktober 1855 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten Entlastungs-Kapitale nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weitem, im §. 23 des Patentges vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 81, auf das Ausbleiben eines zur Tagssatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Verichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die oberrwähnte Entlastungs-Kapitale überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentges vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 7. August 1855.

3. 1264. (2) Nr. 14203.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibachs haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 25. Mai d. J. verstorbenen Hrn. Franz Pauligh, gewesenen Straßhausführers, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 6. September Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Verzahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in so fern ihnen ein Pfandrecht geküht.

k. k. städt. delegirtes Bezirksgericht Laibach am 28. Juli 1855.